


Amtsgericht - Vollstreckungsgericht
- Az. 18 K 8 / 22 -

66606 St. Wendel, den 27.03.2024

Schorlemerstr. 33

 06851 - 908 253

TELEFAX: 06851 - 908256

B E S C H L U S S :

In der Zwangsversteigerungssache
zum Zwecke der Zwangsvollstreckung

Grundbuch von Namborn Blatt 2507 eingetragenen Grundstücks

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Namborn	09	149/2	Gebäude- und Freifläche, Heisterbergstraße	276

wird

TERMIN ZUR ZWANGSVERSTEIGERUNG

bestimmt auf

Dienstag, den 04. 06. 2024, 10.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts St. Wendel, Schorlemerstraße 33, Saal 3.

Objektart: Zweifamilienhaus

Heisterberger Straße 4, 66640 Namborn

Beschreibung (ohne Gewähr):

Unterkellertes, einseitig angebautes Zweifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss im Rohbauzustand. Wohnfläche EG (Bad, Kü, Flur, WohnZi, EssZi, Büro, Flur) : 83,42m², Wohnfläche 1.OG (Bad, Kü, Flur, 1 Zi): 72,80m², Wohnfläche DG (Speicher, Raum, Schafen): 82,29 m²; Kellergarage 34,33 m²; einseitige Grenzbebauung des Wohnhauses.

Bauj. 1955; Massivbauweise. Grundstücksgröße: 246 m²

Lage: Nordöstl. Saarland, Gemeinde Namborn, Naherholung

Verkehrswert: 88.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.12.2022 im Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der

Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen im Range nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten - gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges - schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens (insoweit) herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Rechtspflegerin